

DAS DOKUMENT

SPD-Initiative für Bildungsurlaub

Die Sozialdemokratische Bundestagsfraktion hat folgenden Gesetzentwurf über die Gewährung von bezahltem Urlaub für die Teilnahme an förderungswürdigen staatsbürgerlichen Bildungsveranstaltungen eingebracht:

§ 1

(1) Arbeitnehmern kann für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen Bildungsurlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt werden.

(2) Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

(3) Als förderungswürdige staatspolitische Bildungsveranstaltungen im Sinne des Abs. 1 sind die Veranstaltungen (Lehrgänge, Seminare, Arbeitstagungen und ähnliche Veranstaltungen) anzusehen, die von anerkannten Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung durchgeführt werden. Als solche gelten insbesondere die Bildungseinrichtungen der Parteien, der Kirchen, der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen.

§ 2

(1) Die Dauer des Bildungsurlaubs beträgt im Laufe des Kalenderjahres zehn Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr als fünf Tagen in

der Woche gearbeitet, so beträgt die Urlaubsdauer zwölf Werktage.

(2) Der Anspruch auf Bildungsurlaub entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Er kann nur für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen geltend gemacht werden, die eine Dauer von mindestens fünf Tagen haben. Zur Teilnahme an länger dauernden Bildungsveranstaltungen ist eine Übertragung auf das folgende Jahr möglich.

§ 3

Der Arbeitgeber hat seine Verpflichtung aus diesem Gesetz erfüllt, wenn im Laufe eines Kalenderjahres 0,4 % der Gesamtzahl der in seinem Betrieb geleisteten Arbeitstage als Bildungsurlaub im Sinne dieses Gesetzes in Anspruch genommen wurden.

§ 4

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich anzukündigen.

(2) Der Bildungsurlaub kann nur dann nicht in der vom Arbeitnehmer beantragten Zeit genommen werden, wenn außergewöhnliche Belange des Betriebes oder die Abwicklung des Urlaubsplans dem entgegenstehen.

(3) Die Freistellung zum Bildungsurlaub hat im Einverständnis mit dem Betriebsrat zu erfolgen.

(4) Dem Arbeitgeber ist die Teilnahme an der förderungswürdigen staatsbürgerlichen Bildungsveranstaltung nachzuweisen.

(5) Eine Erwerbstätigkeit darf während des Bildungsurlaubs nicht ausgeübt werden.

§5

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Bildungsurlaubs, so wird bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis die Zeit der Arbeitsunfähigkeit auf den Bildungsurlaub nicht angerechnet, es sei denn, daß durch die Erkrankung die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung nicht beeinträchtigt wird.

§6

(1) Arbeitnehmer, die ihren Bildungsurlaub nehmen, dürfen nicht benachteiligt werden.

(2) Das für die Zeit des Bildungsurlaubs fortzuzahlende Arbeitsentgelt bemißt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor Antritt des Urlaubs erhalten hat.

(3) Erfolgen Verdiensterhöhungen während des Berechnungszeitraumes oder während des Bildungsurlaubs, so ist von dem erhöhten Ver-

(4) dienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts außer Betracht.

§7

Für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§9

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.